

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 vom 19. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Lindewerra, Landkreis Eichsfeld mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Lindewerra ist das Flurbereinigungsverfahren Lindewerra beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Den Gemeinden Lindewerra und Wahlhausen werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird den Gemeinden Lindewerra und Wahlhausen zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Den Gemeinden Lindewerra und Wahlhausen werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
 - ein Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
 - eine Kopie des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
 - die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belastungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
 - eine Abschrift der Schlussfeststellung
- übersandt.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

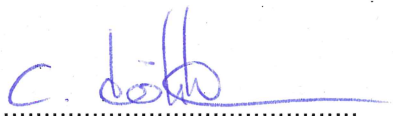
Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Nordthüringen,
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

einzu legen.



(Christian Löffelholz, Referatsleiter 45)



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.